27.11.2020/2011

Bearbeiter/in: Frau Gabriel E-Mail: mgabriel@schwerin.de



I 01 Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00561/2020 der Fraktion Unabhängige Bürger Betreff: Schulgärten in der Landeshauptstadt

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich mit den Schulleitungen der staatlichen Schweriner Schulen mit dem Ziel in Verbindung zu setzen, gemeinsam Konzepte für Schulgärten an den jeweiligen Schulen zu entwickeln und umzusetzen. Es ist in Erwägung zu ziehen, den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. bei den Gesprächen und der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für die jeweiligen Konzepte einzubeziehen.

In Absprache zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als sächliche Schulträgerin und den Schulen selbst soll zur Finanzierung ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von Schulgärten beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V gestellt werden.

Der Oberbürgermeister hat der Stadtvertretung einmal jährlich zum jeweiligen Schuljahresbeginn über den aktuellen Stand zu berichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: -

Der Antrag hat das Ziel, mit den Schulen Konzepte für Schulgärten zu entwickeln, und bezieht sich in seiner Begründung auf zu verfolgende Bildungsziele.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist gem. § 102 SchulG M-V als sächliche Schulträgerin für die "äußere Schulverwaltung" zuständig, wozu Schulgebäude, -anlagen und der Sachbedarf des Schulbetriebes gehören. Für die sog. "innere Schulverwaltung", wie die Umsetzung der Rahmenlehrpläne und Bildungsinhalte, sind die Schulen und die oberen und unteren Schulbehörden zuständig. Das Errichten und Vorhaltens eines Schulgartens wäre Gegenstand des Schulprogrammes. Dieses Schulprogramm zu erstellen und fortzuschreiben, ist zuvörderst Aufgabe der Schule, in concreto der Schulkonferenz. Insofern sollte so ein Prozess für einen Schulgarten aus dem "Inneren" einer Schule kommen und nicht vom sächlichen Schulträger gesteuert werden.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist damit sachlich nicht zuständig, so dass der Antrag abzulehnen ist. Ergänzend wird auf die Antwort des Oberbürgermeisters vom 10.08.2020 auf eine Anfrage zu den Schulgärten verwiesen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten): Keine

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Verweisung in die Ausschüsse: Denkbar wäre, die Schulen anzuschreiben, um Bedarfe zu ermitteln und den Schulleitungen Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln zuzusagen. Verbunden werden könnte das mit der Bitte, sich dieses Themas anzunehmen.

Das könnte noch einmal im zuständigen Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales diskutiert werden. Eine grundsätzliche Aufgabenübertragung wird aus Verwaltungssicht abgelehnt, da hier keine Zuständigkeit vorliegt und für die Bearbeitung keine personellen Kapazitäten vorhanden sind.

Andreas Ruhl